

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FORSCHUNGSINSTITUT FÜR WÄRMESCHUTZ E.V. MÜNCHEN (FIW)

Für alle Leistungen des FIW gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen, es sei denn, zwischen FIW und Auftraggeber wird schriftlich eine besondere Vereinbarung getroffen. Betrifft die Vereinbarung nur einzelne, insbesondere zusätzliche Bedingungen des Auftrags, gelten die Geschäftsbedingungen des FIW ergänzend.

1. Auftragserteilung

- 1.1 Der Auftrag wird für das FIW bindend, wenn er vom FIW ausdrücklich angenommen worden ist. Alle Bedingungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 1.2 Ist für die Leistung des FIW kein besonderer Termin vereinbart, wird sie vom FIW im Rahmen der dort vorhandenen personellen und sachlichen Kapazitäten in der Reihenfolge der angenommenen Aufträge erbracht.
- 1.3 Das FIW erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik und der besonderen Vorschriften, die für die anzuwendenden Prüfverfahren gelten. Das FIW bearbeitet die Aufträge mit derjenigen Sorgfalt, die für eine sinnvolle Durchführung notwendig ist. Ergebnisse von Prüfungen oder Gutachten werden in schriftlicher Form mitgeteilt.

2. Haftung

- 2.1 Das FIW haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen. Überschreitung vereinbarter Termine durch das FIW berechtigt nicht zur Geltendmachung von Verzugschäden oder sonstigem Schadensersatz, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Ersatz beschränkt sich in jedem Fall auf den unmittelbaren Schaden und ist auf die Höhe der Vergütung für die Prüfung, maximal auf die Höhe der Deckungssumme des abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages (Personenschäden EUR 500 000,-, Sach- und sonstige Schäden – EUR 100 000,-) beschränkt.
- 2.2 Der Auftraggeber stellt das FIW von solchen Ersatzansprüchen frei, die Dritte wegen der Verwendung von Beratungs- und Prüfungsergebnissen sowie Gutachten erheben.
- 2.3 Besteht die Leistung des FIW in einem körperlichen Gegenstand, hat der Auftraggeber im Rahmen der Gewährleistung nur einen Nachbesserungsanspruch gegen das FIW. Führt die Nachbesserung nicht zum Ziel, kann der Auftraggeber Minderung, für den Fall der völligen Unbrauchbarkeit, Erstattung der geleisteten Zahlungen verlangen. Das Transportrisiko geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Gewährleistungsfrist endet 12 Monate nach Lieferung. Dem Auftraggeber obliegt die Beweislast, dass der Mangel nicht auf unsachgemäßer Behandlung oder Beschädigung während des Transports beruht.

3. Mängelbeseitigung

Einwendungen des Auftraggebers gegen Beratungs- und Prüfungsergebnisse sowie Gutachten verpflichten das FIW zur Ergebnisüberprüfung. Für sachlich unberechtigte Einwendungen hat der Auftraggeber dem FIW die Kosten nach Aufwand gemäß den Sätzen der Preisliste des FIW zu ersetzen.

4. Vergütungen/Zahlungsweise

- 4.1 Die Vergütungen für die Leistungen des FIW werden, soweit nicht eine feste Vergütung gesondert vereinbart wurde, nach Aufwand gemäß der Preisliste des FIW berechnet. Änderungen der Preisliste werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.
- 4.2 Bei Aufträgen, für die eine Vergütung von insgesamt mehr als EUR 2 500,- (ohne Mehrwertsteuer) vereinbart wurde oder absehbar ist, ist bei Auftragserteilung eine 50%ige Anzahlung in Höhe der vereinbarten oder voraussichtlichen Auftragssumme zu leisten. Die Restzahlung wird nach erbrachter Leistung und Rechnungsstellung durch das FIW fällig.
- 4.3 Beanspruchen die Arbeiten, die das FIW für seine Leistung erbringen muss, einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, ist das FIW nach Ablauf dieses Zeitraums berechtigt, Abschlagsrechnungen nach Aufwand zu stellen, sobald und soweit der Aufwand die geleistete Anzahlung übersteigt.

- 4.4 Kann das FIW seine Leistungen nicht erbringen, weil der Auftraggeber - trotz Aufforderung durch das FIW - von ihm beizubringende Unterlagen oder Materialien binnen angemessener Frist nicht geliefert hat, ist das FIW berechtigt, die Schlusszahlung zu verlangen.
- 4.5 Leistungen an ausländische Auftraggeber oder ins Ausland, werden grundsätzlich nur gegen vorherige vollständige Zahlung erbracht, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Das FIW ist bei einer solchen Vereinbarung berechtigt, Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft nach den Bedingungen des FIW zu verlangen.
- 4.6 Auf die vereinbarten oder nach der Vergütungsordnung des FIW geschuldeten Vergütungen hat der Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.
- 4.7 Zahlungen sind unbar innerhalb der auf der Rechnung genannten Zahlungsfrist, fehlt diese, innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungsdatum auf das Konto des FIW Nr. 544 527 bei der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, München, BLZ 700 202 70 ohne Skontoabzug zu leisten. Die Aufrechnung mit etwaigen Ersatz- oder Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 4.8 Bei Überschreitung der unter 4.7 genannten Zahlungsfrist gilt der Auftraggeber auch ohne weitere Mahnung als in Verzug geraten. Das FIW ist berechtigt, als Verzugschaden ohne weiteren Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem bei Eintritt des Verzugs geltenden Basiszinssatzes zu verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen und Leistungen des FIW bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung zuzüglich Mehrwertsteuer Eigentum des FIW. Eine Übereignung oder Verpfändung dieser Gegenstände ohne Zustimmung des FIW ist unzulässig.

6. Transportrisiko und Aufbewahrung von Prüfmateriale

Die Gefahr und die Kosten für Fracht und Transport von Prüfmateriale zum und vom FIW gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zerstortes oder sonst wertloses Prüfmateriale unterliegt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, der freien Verfügung des FIW. Nicht zerstortes Prüfmateriale wird nach Abschluss der Prüfung 4 Wochen lang durch das FIW verwahrt und geht, sofern nichts anderes vereinbart ist oder der Auftraggeber bis dahin keinen Rücksendungsantrag gestellt hat, in das Eigentum des FIW über.

7. Veröffentlichungsbefugnis

Die vollständige und ungekürzte Veröffentlichung von Prüfberichten und Gutachten ist zulässig. Eine auszugsweise Veröffentlichung in Wort, Schrift und Bild, Ton, Film und Fernsehen sowie eine Bezugnahme darauf in Druckschriften zu Zwecken der geschäftlichen Werbung im Wettbewerb bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung durch das FIW. Eine Änderung der Bezeichnungen des Antragstellers und/oder des Beurteilungsgegenstandes ist ohne schriftliche Genehmigung des FIW unzulässig. Bei Verstößen hiergegen ist das FIW zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs in Höhe von 40 % der Prüfvergütung ohne Einzelnachweis berechtigt. Ein weitergehender Ersatzanspruch bleibt vorbehalten.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen keine besonderen Regelungen getroffen oder schriftlich nichts Besonderes vereinbart wurde, finden ergänzend ausschließlich die Normen des für Inländer geltenden Rechts der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 8.2 Eine teilweise Unwirksamkeit einer Geschäftsbedingung lässt dieselben in ihrem übrigen Bestand unberührt.
- 8.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Vereinbarung ausschließen, für beide Teile München. München ist insbesondere Gerichtsstand von Ansprüchen des FIW im Mahnverfahren.